



—
Ref: FGS

Richtlinie Nr. 1.6 des Generalstaatsanwaltes vom 12. Januar 2011 betreffend das Verfahren bei vorläufigen Festnahmen und Inhaftierungen

(Stand am 01.01.2026)

Gestützt auf:

Art. 67 Abs. 3 JG und Art. 2 des Reglements der Staatsanwaltschaft betreffend ihrer Organisation und ihres Betriebes

Es wird beschlossen :

1. Für alle ausschliesslich kantonalen Angelegenheiten ist wie folgt vorzugehen:
 - Falls die polizeiliche Anhaltung nicht länger als drei Stunden gedauert hat, stellt die Polizei keinen Festnahmebefehl aus. Die Anhaltung wird im Journal angemerkt.
 - Nur ein Pikettoffizier¹ (OSE) der Gerichtspolizei kann eine drei Stunden überdauernde Anhaltung anordnen (Art. 148 JG). In diesem Fall wird der Festnahmebefehl durch die Polizei ausgefüllt und an die Staatsanwaltschaft per E-Mail geschickt.
 - Falls die Anhörung der befragten Person vor dem Ablauf der Frist von drei Stunden beginnt und darüber hinaus andauert, handelt es sich nicht zwingend um eine vorläufige Festnahme. Die Person ist im Prinzip frei, die Einvernahme zu beenden und zu gehen. Vorbehalten bleiben Fälle mit Kollusions-, Wiederholungs- oder Fluchtgefahr.
 - Ab dem Zeitpunkt, in welchem sich abzeichnet, dass ein Haftverfahren einzuleiten ist, spätestens aber 12 Stunden nach Beginn der Anhaltung, kontaktiert die Polizei telefonisch den Pikettstaatsanwalt, um diese über den fraglichen Fall zu unterrichten.
 - Der Pikettstaatsanwalt avisiert danach das Zwangsmassnahmengericht, damit dieses die angezeigten Anordnungen treffen kann.
 - Der Pikettstaatsanwalt füllt das Dokument « Haftmeldung » aus, wenn die Person durch die Polizei länger als 24 Stunden in Haft behalten wird und überweist diesen zur Information an die Vollzugseinrichtung und das Zwangsmassnahmengericht. Dieses Dokument ist kein Haftbefehl und

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text nur die männliche Form verwendet. Gemeint ist stets sowohl die männliche als auch die weibliche Form.



unterliegt keiner Beschwerde. Wenn die Staatsanwaltschaft nicht beabsichtigt, die Person mehr als 24 Stunden provisorisch festzunehmen, fällt sie keinen formellen Entscheid, avisiert aber vor der Freilassung (mündlich) die Polizei.

- Die Polizei verfasst einen Haftrapport und überweist diesen ohne Verzug und mit dem Dossier oder den erhobenen Beweismitteln an den Pikettstaatsanwalt.
- Die Polizei oder das Amt für Justizvollzug und Bewährungshilfe (SESPP) suchen eine Haftanstalt.
- Der Haftantrag wird mit dem Dossier an das Zwangsmassnahmengericht und per E-Mail via Haftanstalt an den Anwalt und den Inhaftierten gerichtet.

2. Für interkantonale Verfahren bilden die Empfehlungen der SSK einen integrierenden Bestandteil der vorliegenden Richtlinie.

Verfahrensstandard

- *Die im ersuchten Kanton verhaftete Person muss innert 24 Stunden nach ihrer Festnahme vor die ersuchende kantonale Behörde gebracht werden.*
 - *Diese Frist von 24 Stunden kann in besonderen Fällen ausnahmsweise überschritten werden (Art. 50 Abs. 2 StPO). In diesem Falle berechtigt die Nichtbeachtung der ersten Frist von 24 Stunden nicht zu einer entsprechenden Verlängerung der in Art. 224 Abs. 2 StPO vorgesehenen 48-Stunden-Frist.*
 - *Das Zwangsmassnahmengericht muss durch die Staatsanwaltschaft spätestens 48 Stunden nach der Festnahme angerufen werden.*
 - *Das Zwangsmassnahmengericht muss über den Haftantrag der Staatsanwaltschaft spätestens 48 Stunden nach Erhalt entscheiden (Habeas corpus : maximal 96 Stunden).*
3. *Die durch die StPO vorgesehenen Fristen von 24, 48 und 96 Stunden (Art. 219 Abs. 4, 224 Abs. 2 und 226 Abs. 1 StPO) müssen eingehalten werden.*

*Die Frist von 24 Stunden im Sinne von Art. 50 Abs. 2 StPO (Überführung der festgenommenen Person vor die ersuchende Behörde durch den ersuchten Kanton) kann in besonderen Fällen ausnahmsweise überschritten werden (geographische und topographische Gründe), weshalb der Gesetzgeber folgenden Vorbehalt vorgesehen hat : "Die ersuchte Behörde führt festgenommene Personen **wenn möglich** innert 24 Stunden zu".*

Die in Art. 224 StPO vorgesehene Frist von 48 Stunden muss auch dann eingehalten werden, wenn die Überstellung der verhafteten Person nicht innert 24 Stunden nach der vorläufigen Festnahme erfolgen konnte.

Das durch den Artikel 224 StPO vorgesehene Verfahren darf in besonderen Fällen ohne Befragung des Beschuldigten durchgeführt werden.

Der Fall der verhafteten Person muss durch einen Richter spätestens innert 96 Stunden nach der Festnahme überprüft werden (Art. 31 Abs. 3 BV und 5 Ziff. 3



EMRK).

Wenn eine gesuchte Person in einem anderen Kanton angehalten wird und die Frist von 24 Stunden für die Überstellung an den ersuchenden Kanton nicht eingehalten werden kann, ist wie folgt vorzugehen: Es wird empfohlen, dass die Polizei des ersuchenden Kantons eine kurze, zu protokollierende Einvernahme durchführt. Werden zwingende Gründe für die unverzügliche Freilassung des Beschuldigten vorgebracht, muss der Dienst habende Staatsanwalt bzw. die Dienst habende Staatsanwältin des ersuchenden Kantons, konsultiert werden. Nach der Überstellung des Beschuldigten an den Kanton, welcher das Fahndungsersuchen ausgestellt hat, muss die in Art. 224 Abs. 1 StPO vorgesehene Einvernahme ohne Verzug durchgeführt werden. Die obgenannte Einvernahme durch die Polizei stellt keine delegierte Einvernahme im Sinne von Art. 312 StPO dar, sondern vielmehr eine interkantonale Einvernahme zum Vorführungsbefehl, in analoger Anwendung von Art. 209 StPO.

4. *Abgesehen von gewissen Fällen (siehe Ziff. 2 oben), haben die Kantone dafür zu sorgen, dass die festgenommenen Personen binnen **24 Stunden** nach ihrer vorläufigen Festnahme an die ersuchende Behörde überstellt werden.*

Diese Überstellung liegt in der Verantwortung des ersuchenden Kantons (Art. 50 Abs. 2 StPO), welcher sein Möglichstes unternehmen muss, um die Überstellung innert der 24 Stunden-Frist vorzunehmen.

Die von der KKJPD empfohlene Überstellungsfrist von 72 Stunden ist nicht statthaft, weil die 48 Stunden-Frist im Sinne von Art. 224 StPO nicht eingehalten werden kann.

5. *Die Behörden des mit der Sache befassten Kantons (Staatsanwaltschaft und Zwangsmassnahmengericht) sind alleine verantwortlich für die Einhaltung der jeweiligen Fristen von 24, 48 und 96 Stunden im Sinne der StPO (Art. 219 Abs. 4, 224 Abs. 2 und 226 Abs. 1 StPO).*

6. *In besonderen Fällen (Beispiele: Beschuldigter nicht transportierbar, Transportmittel nicht verfügbar in Folge Schäden durch Naturgewalt) kann die ersuchende Behörde den ersuchten Kanton **ausnahmsweise**, über den Weg der Rechtshilfe, bitten, die in Art. 219 Abs. 4 und 224 Abs. 1 StPO vorgesehenen Befragungen bzw. die Einvernahme im Sinne von Art. 225 StPO vorzunehmen.*

Aufgrund der Art. 52 ff. StPO ist die Staatsanwaltschaft des mit der Sache befassten Kantons berechtigt, in einem anderen Kanton Verfahrenshandlungen vorzunehmen. In Ausnahmefällen kann die Staatsanwaltschaft des Antrag stellenden Kantons folglich entscheiden, sich in den angefragten Kanton zu begeben, um dort die in den Art. 219 Abs. 4 und 224 Abs. 1 StPO vorgesehenen Befragungen durchzuführen.

7. *Wenn die angehaltene Person nicht im Stande ist, im Rahmen einer Befragung zu antworten, wird das Verfahren in ihrer Abwesenheit vor den zuständigen*

Behörden des ersuchenden Kantons durchgeführt. Dabei liegt ein Anwendungsfall der notwendigen Verteidigung vor (Art. 130 lit. c StPO).

8. Die vorliegende Richtlinie wird veröffentlicht.

Freiburg, den 1. Januar 2026

Raphaël BOURQUIN
Generalstaatsanwalt